

**Vertrag über die Veröffentlichung einer Schriftenreihe/eines  
Sammelbandes/eines Konferenzbandes/einer Zeitschrift auf dem  
Dokumenten- und Publikationsserver der Humboldt-Universität zu Berlin**

zwischen Frau/Herrn

---

Name, Vorname

---

Einrichtung

---

Adresse

---

E-Mail

, nachfolgend Herausgeber genannt,  
und der Humboldt-Universität zu Berlin  
Computer- und Medienservice/Universitätsbibliothek  
AG Elektronisches Publizieren  
Unter den Linden 6  
10099 Berlin  
, nachfolgend Betreiber genannt.

**§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Gegenstand des Vertrages ist die Speicherung und öffentliche Zugänglichmachung der Schriftenreihe/des Sammelbandes/des Konferenzbandes/der Zeitschrift auf dem Dokumenten- und Publikationsserver des Betreibers mit dem Titel

---

Titel

,nachfolgend Werk genannt, herausgegeben von

---

alle Herausgeber.

## **§ 2 Rechtseinräumung und Pflichten des Herausgebers**

1. Der Herausgeber versichert, dass er die Rechte zur Veröffentlichung des Werkes durch die Autoren erhalten hat und dass er keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Vereinbarungen getroffen hat. Insbesondere steht er dafür ein, dass nicht die Rechte Dritter oder das Urheberrechtsgesetz verletzt werden. Dies schließt die in dem vorliegenden Werk enthaltenen Abbildungen (Fotos, Grafikelemente) ein.
2. Bei der Verwendung von Aufnahmen von Personen, wie zum Beispiel von Patienten, muss sichergestellt sein, dass die Personen anhand der Abbildung nicht identifizierbar sind. Andernfalls muss der Herausgeber von den betroffenen Personen oder deren Vertretern die explizite Bestätigung einholen, dass sie mit der Veröffentlichung in der vorliegenden Form einverstanden sind. Das Vorliegen einer solchen Einwilligung wird mit diesem Vertrag bestätigt.
3. Zu dem Zweck der Veröffentlichung des Werkes räumt der Herausgeber dem Betreiber das einfache Recht ein, das Werk auf digitalen Datenträgern sowie seinem eigenen Server zu vervielfältigen, zu speichern und es über das Internet öffentlich zugänglich zu machen.
4. Der Herausgeber gestattet dem Betreiber die Konvertierung des Werkes in andere Datenformate, wenn die technische Entwicklung dies erfordert und nur dadurch die Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Rechte aufrecht erhalten werden kann. Dabei kann, soweit erforderlich, vom Betreiber das Layout des Werkes verändert werden.
5. Der Herausgeber gestattet dem Betreiber, Nutzerinnen eine vollständige Kopie des Werkes in gedruckter Form (Print-on-Demand), auf CD-ROM oder sonstigen Datenträgern für Nutzer zum Gebrauch gemäß §53 UrhG zu überlassen. Der Betreiber ist berechtigt, diese Dienstleistungen an Dritte zu übertragen.
6. Der Herausgeber räumt dem Betreiber das Recht ein, die Metadaten des Werks anderen Datenbanken zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus räumt er dem Betreiber das Recht ein, das Werk Dritten im Rahmen nationaler Sammelaufträge zur Online-Bereitstellung oder Archivierung zur Verfügung zu stellen.
7. Dem Herausgeber bleibt es freigestellt, über das Werk auch anderweitig zu verfügen, solange damit keine Einschränkung der in diesem Vertrag eingeräumten Rechte verbunden ist.
8. Soweit im Werk ein Lebenslauf oder andere weitergehende personenbezogene Daten enthalten sind, entscheidet der Herausgeber, ob und in wie weit diese Daten auch in die elektronische, zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung aufgenommen werden. Mit der Übergabe einer elektronischen Fassung, die solche Daten enthält, erklärt der Herausgeber sich ausdrücklich damit einverstanden, dass auch diese gespeichert und über das Internet öffentlich gemacht werden.

### **§ 3 Leistungen und Pflichten des Betreibers**

1. Der Betreiber verpflichtet sich, das in § 1 genannte Werk zu speichern und auf dem Dokumenten- und Publikationsserver in angemessener Frist, spätestens jedoch 20 Werktage nach ordnungsgemäßer Übergabe des Werkes gem. § 2 Absatz 8, so bereitzustellen, dass es von der Öffentlichkeit über das Internet ohne besondere Kosten und identifikationsfrei abgerufen werden kann.
2. Der Betreiber hat den in Absatz 1 genannten Verpflichtungen, unter Berücksichtigung der Regelungen in § 5 Absatz 2, dauerhaft nachzukommen und eventuelle Ausfallzeiten auf Grund von Wartungsarbeiten am Server oder technischen Störungen im eigenen Verantwortungsbereich so gering wie möglich zu halten.
3. Ausgehend von der ordnungsgemäßen Übergabe des Werkes gem. § 2 Absatz 8 obliegen alle weiteren Konvertierungs- und sonstigen zum Zweck der Umsetzung der Absätze 1 und 2 notwendigen Arbeiten dem Betreiber.
4. Der Betreiber verpflichtet sich, bei notwendig werden der Konvertierungen des Werkes in andere Datenformate dessen inhaltliche Integrität sicherzustellen und im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten Maßnahmen zur Sicherung der inhaltlichen Unversehrtheit des Werkes im internationalen Datenverkehr zu treffen. Für Störungen innerhalb des Internets und für Veränderung der Daten während einer Datenfernübertragung übernimmt der Betreiber keine Haftung.
5. Der Betreiber verpflichtet sich, in angemessener Weise auf die Urheberrechte des Herausgebers und der Autoren hinzuweisen.

### **§ 4 Vergütung**

In Ansehung der Gesamtheit der in diesem Vertrag vereinbarten Rechtseinräumung, der gegenseitigen Rechte und Pflichten und der Tatsache, dass der Betreiber mit den in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass keine der Parteien von der anderen eine Vergütung erhält.

### **§ 5 Vereinbarungen hinsichtlich Ansprüche Dritter**

6. Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander unverzüglich zu informieren, wenn Dritte Ansprüche auf Grund der ihnen zustehenden Urheber- bzw. Nutzungsrechte in Ansehung des in § 1 bezeichneten Werkes gegen sie erheben.
7. Der Betreiber ist berechtigt, die Bereitstellung des Werkes im Internet ganz oder teilweise zu unterbrechen, wenn Dritte in Ansehung des Werkes urheberrechtliche Ansprüche gegen den Herausgeber oder Autor und/oder den Betreiber erheben. Der Betreiber ist erst dann wieder zur Einstellung verpflichtet, wenn durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung oder eine Erklärung des Dritten nachgewiesen ist, dass die erhobenen Ansprüche nicht oder nicht mehr bestehen.
8. Wird der Betreiber unmittelbar von einem Dritten in Anspruch genommen, ist der Autor verpflichtet, dem Betreiber unverzüglich alle zur Abwehr von Ansprüchen notwendigen Informationen und Beweismittel zu übergeben. Der Herausgeber hat dem Betreiber ferner mitzuteilen, ob er die Ansprüche für berechtigt hält.

9. Der Herausgeber verpflichtet sich, den Betreiber von allen Ansprüchen, die Dritte auf Grund ihnen zustehender Urheber- bzw. Nutzungsrechte in Ansehung des Werkes gegen den Betreiber erheben, freizustellen und dem Betreiber die aus der Inanspruchnahme entstehenden Kosten zu erstatten.
10. Der Herausgeber verpflichtet sich, dem Betreiber auf dessen Anfrage jede Einräumung von Nutzungsrechten am Werk an Dritte sowie deren Umfang mitzuteilen.
11. Wird durch gerichtliche Entscheidung oder Erklärung des Herausgebers gegenüber dem Anspruch erhebenden Dritten festgestellt, dass durch das Werk Rechte Dritter verletzt wurden, hat der Herausgeber dies dem Betreiber unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 6 Kündigung**

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn feststeht, dass Rechte Dritter der weiteren Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten entgegenstehen.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

1. Jede Partei erhält eine von beiden Seiten unterschriebene Ausfertigung dieses Vertrages. Nebenabreden wurden nicht getroffen.
2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Dieses Vertragsverhältnis unterliegt dem deutschen Recht. Soweit über einen Sachverhalt in diesem Vertrag keine Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wurde, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.
5. Gerichtsstand ist Berlin.

---

Datum und Unterschrift  
Herausgeber

---

Datum und Unterschrift  
Betreiber